



## Sportordnung des PVRLP

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Sportliche Aktivitäten bzw. Veranstaltungen .....	2
§ 3 Regeln .....	2
§ 4 Sportausschuss .....	2
§ 5 Lizenzen .....	3
§ 6 Austragungsformen und Spielmodus .....	3
§ 7 Gewinnausschüttung .....	3
§ 8 Schiedsrichter .....	4
§ 9 Versicherung .....	4
§ 10 Zuwiderhandlungen .....	4
§ 11 Inkrafttreten .....	4

# PVRLP - 03 Sportordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand : 31.03.2012

---



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sportordnung (Spielordnung) regelt den Spielbetrieb bei sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen
- des Landesverbands Rheinland-Pfalz.
  - der dem PVRLP als Mitglied angehörende Vereine

## § 2 Sportliche Aktivitäten bzw. Veranstaltungen

- (1) Sportliche Aktivitäten bzw. Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind
- Rheinland-Pfalz Meisterschaften und/oder Qualifikationen.
  - Cup-Turniere
  - Ligabetrieb
  - und sonstige Turniere der dem PVRLP angehörenden Vereine.
- (2) Spaß- oder „Fun-Turniere“, die als solche bezeichnet sind, sind keine Turniere im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Zu Landesmeisterschaften und Cup-Turnieren sind alle Vereine im PVRLP einzuladen.
- (4) Vereinsmeisterschaften sind intern auszuschreiben; Gäste können eingeladen werden.

## § 3 Regeln

Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. (1) gelten die Spielregeln des F.I. P.J. P. in der vom DPV herausgegebenen gültigen Fassung in deutscher Übersetzung (DPV- Regelheft).

## § 4 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
- Sportwart
  - Jugendwart
  - Frauenwartin
  - Schiedsrichterwart
  - und dem Ligawart
- (2) Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Sportwart als dessen Vorsitzenden einberufen.
- (3) Dem Sportausschuss obliegen:
- die Bearbeitung und Auslegung der Sportordnung
  - die Koordinierung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs im PVRLP



## § 5 Lizenzen

- (1) Die Teilnehmer an offenen Rheinland-Pfalz Meisterschaften müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DPV.
- (2) Die Teilnehmer an Rheinland-Pfalz-Meisterschaften und Qualifikationen müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein.
- (3) Die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Lizenz kann jedes Mitglied eines dem PVRLP angeschlossenen Vereins beantragen. Der Antrag (Anlage 2a) ist über den Verein an den PVRLP zu richten. Die Verlängerung mehrerer Lizenzen kann aus Vereinfachungsgründen auch in Listenform (siehe Anlage 2b) vom Verein beantragt werden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor einer lizenzpflichtigen Veranstaltung zu stellen.
- (4) Verschweigt ein Spieler den Besitz oder die Beantragung einer zweiten Lizenz nach Abs. (3), so hat er mit Maßnahmen nach näherer Regelung der Disziplinarordnung zu rechnen.
- (5) Die Lizenzgebühren sind von den Vereinen zum festgesetzten Termin an den PVRLP zu entrichten. Falls die Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet wird, gilt Abs. (4) entsprechend.

## § 6 Austragungsformen und Spielmodus

- (1) Rheinland-Pfalz-Meisterschaften, Qualifikationen und das Jahresabschlussturnier können nach verschiedenen Austragungsformen ausgetragen werden. Über Spielort und Spielmodus entscheidet der Landesvorstand. Die Bewerbungen für die Austragung dieser Turniere sind bis 30.09. eines Jahres für das folgende Jahr schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbands zu richten.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass im 1. Durchgang Mannschaften gleicher Vereine möglichst nicht gegeneinander spielen und bei ungerader Teilnehmerzahl eine Mannschaft nur einmal das Freilos (Blanc) erhält. Bekommt eine Mannschaft ein Freilos zugewiesen, so wird das Spiel mit "13:7" als gewonnen gewertet.
- (3) Bei Vereinsmeisterschaften und sonstigen Turnieren nach § 2 Abs. (1) bleiben Austragungsform und Spielmodus dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters überlassen. Sie können z.B. mit folgenden Vorgaben versehen werden:
  - feste Mannschaften (formations formées),
  - geloste Mannschaften (formations mêlées),
  - geloste Mannschaften nach jedem Spiel (formations super-mêlées) und
  - gemischte Mannschaften - männlich und weiblich - (formations mixtes).

## § 7 Gewinnausschüttung

- (1) Bei allen Turnieren nach § 2 Abs. (1), außer LM u. Qualifikationen, sind die eingenommenen Startgelder für Geldpreise, Pokale, Sachpreise (Warenwert) und andere nicht gedeckte Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Turnierdurchführung stehen, zu verwenden.

## PVRLP - 03 Sportordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand : 31.03.2012

---



- (2) Der Landesvorstand des PVRLP ist berechtigt, die Einnahmen der Startgelder und die Gewinnausschüttung zu überprüfen.
- (3) Die acht bestplatzierten Mannschaften erhalten Preise, die je nach Spielmodus aufgeteilt werden können.
- (4) Die Höhe des Startgeldes ist in der Turniereinladung anzugeben.

### § 8 Schiedsrichter

- (1) Bei den Landesmeisterschaften, Qualifikationen und Ranglistenturnieren muss ein vom PVRLP ernannter oder ein im Bereich der F.I.P.J.P. zugelassener Schiedsrichter zur Ausübung der im Regelheft bezeichneten Befugnisse anwesend sein.  
Die Kostenpauschale für den Schiedsrichter muss bei Ranglistenturnieren vom veranstaltenden Verein getragen werden.  
Daneben sollen Schiedsrichteranwälter im Rahmen der für Schiedsrichter geltenden Bestimmungen eingesetzt werden. Der Veranstalter muss, wenn keine der oben genannten Personen zur Verfügung stehen, eine oder mehrere Personen für die Ausübung der Schiedsrichterbefugnisse benennen, die am Turnier nicht teilnehmen.
- (2) Bei allen anderen Turnieren im Sinne des § 2 Abs. (1) muss der Veranstalter eine oder mehrere Personen für die Ausübung der Schiedsrichterbefugnisse benennen. Diese sollen nach Möglichkeit Schiedsrichter bzw. Schiedsrichteranwälter sein und sollten am Turnier nicht teilnehmen.
- (3) Einzelheiten der Schiedsrichterausbildung stimmt der Schiedsrichterwart des PVRLP mit dem Schiedsrichterwart des DPV und dem Landesvorstand ab.

### § 9 Versicherung

Über die Vereinshaftpflichtversicherungen hinaus ist es angezeigt, bei Veranstaltungen nach § 2 Abs.(1) Tagesversicherungen abzuschließen.

### § 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung werden unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des PVRLP, des Regelheftes des DPV und einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung nach der Disziplinarordnung des PVRLP geahndet.

### § 11 Inkrafttreten

Die Sportordnung trat am 08.02.1992 in Kraft; Änderungen erfolgten in den Landesversammlungen vom 27.01.2001, 08.04.2006, 10.03.2007 und vom 31.03.2012.